

Die Überprüfung der Sozialversicherungspflicht von minderbeteiligten Geschäftsführern und mitarbeitenden Familienangehörigen als aktuelle Abzocke von „angelernten“ Finanzdienstleistern

Einleitung

Derzeit bieten vor allem Finanzdienstleister minderbeteiligten Geschäftsführern und mitarbeitenden Familienangehörigen eine Überprüfung ihrer Sozialversicherungspflicht an. Sie wollen Betroffene von der Sozialversicherungspflicht befreien, um ihnen anschließend eine private Altersversorgung für die entstandene Versorgungslücke zu verkaufen und um rückerstattete Sozialversicherungsbeiträge für den Vermögensaufbau anzulegen. Neben den möglichen finanziellen Vorteilen für Betroffene ist eine Überprüfung des Sozialversicherungsstatus aber auch aus persönlichen Sicherheitsaspekten sinnvoll.

Kosten für die Beratung sehr unterschiedlich

Die Bandbreite der Kosten für die Überprüfung der Sozialversicherungspflicht liegt zwischen 300 und 21.000 Euro. Häufig wird ein erfolgsunabhängiges Honorar verlangt, das zwischen 300 und 3.000 Euro beträgt. Gelingt die Befreiung, muss der Kunde meist noch ein erfolgsabhängiges Honorar von bis zu 30% der rückerstatteten Sozialversicherungsbeiträge berappen. Das kann nochmals mit bis zu 18.000 Euro zu Buche schlagen. Unsere Recherchen ergaben, dass eine qualifizierte All-Inklusive-Beratung für ca. 2.000 Euro (fairer Preis) zu haben ist.

Für und wider der Sozialversicherungsbefreiung

Das Für

Das Interesse potentieller Kunden an der Sozialversicherungsbefreiung ist nachvollziehbar:

1. Weil die Beiträge zur Sozialversicherung stetig ansteigen, während zugleich die Leistungen der Berufsunfähigkeits-, Hinterbliebenen- und Altersversorgung abnehmen. Wer als gesunder Mensch keine Sozialversicherungsbeiträge zahlen muss, kann sich privat viel günstiger und qualitativ höherwertig absichern und die Ersparnisse anderweitig verwenden.
2. Weil bis zu 4 Jahre zu Unrecht gezahlte Versicherungsbeiträge rückerstattet werden können. Das können immerhin fast 60.000 Euro sein.
3. Weil in der Vergangenheit Menschen, deren Versicherungsstatus im Nachhinein als versicherungsfrei eingestuft wurde, Leistungen aus der gesetzlichen Arbeitslosen- (auch Insolvenzgeld) und Berufsunfähigkeitsversorgung verweigert worden sind, obwohl sie darauf vertraut hatten. Deshalb dient die Überprüfung des Sozialversicherungsstatus diesem Personenkreis zur eigenen Sicherheit.
4. Weil der Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung steuerfrei ist, wenn er auf Pflichtbeiträgen beruht. Wird im Nachhinein allerdings eine Sozialversicherungsfreiheit festgestellt, müssen diese Beiträge nach versteuert werden. Das kann zu einer nicht unerheblichen Liquiditätsbelastung des Unternehmens führen.

Das Wider

Für Menschen mit gesundheitlichen Problemen kann eine Sozialversicherungsbefreiung auch Risiken bergen. Sie erhalten unter Umständen keine private Berufsunfähigkeitsversicherung. Während die private Berufsunfähigkeitsversicherung nur gesunde Menschen versichert, nimmt die gesetzliche ohne Fragen jeden auf.

Welche Kriterien sind für die Sozialversicherungsfreiheit entscheidend?

In Zeiten der Überalterung der Gesellschaft und einer steigenden Arbeitslosenzahl nimmt auch die Anzahl der Leistungsempfänger zu, während die Anzahl der Beitragszahler gleichzeitig sinkt.

Deshalb sind die Versicherungssysteme froh über jeden Beitragszahler und versuchen selbstverständlich, alle zu halten. Dementsprechend sind die Systemverantwortlichen nicht sonderlich über den Trend zur "Sozialversicherungsfucht" erfreut. Allerdings müssen auch sie der aktuellen Rechtsprechung folgen.

Recht ist bekanntermaßen Auslegungssache. Möchte jemand von der Sozialversicherungspflicht befreit werden, ist es deshalb sinnvoll, in Zweifelsfragen vorher rechtlichen Rat einzuholen.

Benötigt jemand indes nur Gewissheit bezüglich des Leistungsanspruchs aus der Arbeitslosen- und gesetzlichen Rentenversicherung, kann auf einen teuren Berater verzichtet werden. Wichtig ist, dass Krankenkasse UND Arbeitsamt um Stellungnahmen gebeten werden müssen, da das Arbeitsamt, bei Arbeitsverhältnissen, die vor dem 01.01.2005 begründet wurden, zurzeit nicht an die Entscheidungen der Krankenkasse gebunden ist. Das heißt, wenn die Krankenkasse die Versicherungspflicht bestätigt, muss noch lange kein Arbeitslosengeld fließen.

Doch wann gilt dieser Personenkreis als sozialversicherungsfrei?

Alle Unternehmer in Deutschland gelten als versicherungsfrei. Unstrittig ist das bei Inhabern von Personengesellschaften, die keine Arbeitnehmer sind. Gesellschafter-Geschäftsführer sind zwar Eigner des Unternehmens, haben aber gleichzeitig als Geschäftsführer einen Arbeitsvertrag mit ihrem eigenen Unternehmen. Zumindest steuerrechtlich sind sie daher Arbeitnehmer. Sozialversicherungsrechtlich hingegen mangelt es an einer eindeutigen Bestimmbarkeit des Versicherungsverhältnisses. Es muss deshalb unter Würdigung aller Gesamtumstände jeweils eine Einzelprüfung vorgenommen werden. Praktisch sicher versicherungsfrei sind alle Geschäftsführer, die einen Gesellschaftsanteil von mindestens 50% besitzen. Sie sind grundsätzlich als Selbständige und nicht als Arbeitnehmer einzustufen. Bei der versicherungsrechtlichen Beurteilung von nicht offensichtlich versicherungsfreien Personen ist das Gesamtbild ihrer Tätigkeit zu betrachten. Dabei kommt es auf eine Vielzahl an Indizien an, die auf eine unternehmerische Prägung der Tätigkeit hinweisen könnten. So gilt zum Beispiel die angestellte Ehegattin eines Einzelunternehmers als versicherungsfrei, wenn sie persönlich für betriebliche Darlehen mithaftet. Sie trägt ein unternehmerisches Risiko.

Weitere wichtige Kriterien für die Bewertung des Sozialversicherungsstatus sind die Möglichkeit der Einflussnahme im Unternehmen, die Weisungsgebundenheit (bzw. -freiheit), die Vertretungsrechte und (alleinigen) Branchenkenntnisse.

Fazit

Eine Überprüfung des sozialversicherungsrechtlichen Status ist sinnvoll, wenn der Leistungsanspruch überprüft werden oder die Befreiung zugunsten einer weitaus preisgünstigeren und bedarfsgemäßen Versorgung erfolgen soll.

Eine zielgerichtete Sozialversicherungsbefreiung ist durch entsprechende Änderungen des Arbeitsvertrages gemäß den tatsächlichen Verhältnissen möglich. Hierbei ist die Hinzunahme eines rechtlichen Beraters sinnvoll, der die Anforderungen der Prüfstellen genau kennt und diese in den Arbeitsvertrag einarbeitet.

Bei der Umarbeitung der Dienstverträge ist Vorsicht geboten, da der Befreiungsbescheid unter bestimmten Umständen - zum Beispiel bei arglistiger Täuschung - wieder aufgehoben

werden kann. Der Rechtsberater sollte deshalb möglichst nicht vom auftragnehmenden Finanzdienstleister beauftragt werden oder ein Interesse an der Befreiung und der damit notwendigen Einrichtung einer alternativen privaten Altersversorgung haben. Bei der Auswahl des Beraters lohnt es sich aufgrund der immensen Preis-Bandbreiten auf jeden Fall, mehrere Angebote einzuholen.